

Zeugen im „Filesharing“-Prozess

Mandanteninformation, Stand: 17.08.2020

Rechtsanwälte Schreiner Lederer GbR ▪ Blumenstraße 7a ▪ 85354 Freising

Sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers

Im gerichtlichen Verfahren trifft den beklagten Anschlussinhaber – anders als außergerichtlich – eine sog. sekundäre Darlegungslast. Im Prozess reicht es daher nicht aus, die mit einer Abmahnung geltend gemachten Forderungen zu bestreiten. Der beklagte Anschlussinhaber hat vielmehr einen alternativen Geschehensablauf aufzuzeigen, der die Täterschaft einer anderen Person als möglich erscheinen lässt. Nur wenn der jeweils beklagte Anschlussinhaber auf diesem Wege die gegen ihn sprechende Vermutungshaftung entkräften kann, ist ein gerichtlicher Prozess mit Erfolgsaussichten versehen.

Der Vortrag des Anschlussinhabers muss – sofern er von der Klagepartei bestritten wird – auch unter Beweis gestellt werden. Beweisen muss der Anschlussinhaber dabei die für sich günstigen Tatsachen. Das sind:

- a) die Möglichkeit, dass eine andere Person als der Anschlussinhaber selbst die Rechtsverletzung begangen haben kann,
- b) dass der Anschlussinhaber Mitnutzer vor der Nutzung des Anschlusses belehrt hat, keine Tauschbörsen zu nutzen und dies auch überwacht hat, wenn eine Belehrungs- und Überwachungspflicht bestanden hat und
- c) dass der Anschlussinhaber nach Erhalt der Abmahnung zumutbare Nachforschungen hinsichtlich der Ursache der Rechtsverletzung unternommen hat.

Eine wesentliche Bedeutung in Filesharing-Verfahren kommt daher insbesondere Zeugen zu. Als Zeugen kommen dabei diejenigen Personen in Betracht, die (neben oder anstelle des Anschlussinhabers selbst) Zugriff auf den betreffenden Internetanschluss haben. In den meisten Fällen werden dies Familienmitglieder des Anschlussinhabers, Freunde/ Bekannte oder Personen, die im Rahmen eines Miet- oder ähnlichen Verhältnisses Zugriff auf den Internetanschluss des beklagten Anschlussinhabers nehmen können, sein.

Zeugen und Zeugnisverweigerungsrechte

Eine Besonderheit hinsichtlich vieler Zeugenvernehmungen in Filesharing-Prozessen ist, dass häufig ein Recht zur Zeugnisverweigerung besteht.

Das ist z.B. dann aus persönlichen Gründen der Fall, wenn der Zeuge

- a) nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit dem Anschlussinhaber verlobt ist
- b) nach § 383 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 2a ZPO verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen ist

Rechtsanwälte Schreiner Lederer GbR ▪ Blumenstraße 7a ▪ 85354 Freising

Tel.: 08161 - 789 7557 ▪ Fax: 08161 - 789 7555

E-Mail: recht@schreiner-lederer.de ▪ Internet: <https://www.schreiner-lederer.de>

- c) nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO mit dem Anschlussinhaber in gerader Linie verwandt ist.

Ferner kann dem Zeugen ein Recht zur Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen zustehen bei

- a) Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde (§ 384 Nr. 1 ZPO) oder
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 384 Nr. 2 ZPO).

Gerade im Familienverbund oder wenn der betreffende Zeuge seine eigene Täterschaft oder die eines Familienmitglieds durch wahrheitsgemäße Aussage offenbaren müsste, sind Zeugen daher berechtigt, von dem Recht zur Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen.

Es ist zwar eine Frage des Einzelfalls, allerdings raten wir in den meisten Verfahren davon ab, von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Ob die Verweigerung des Zeugnisses sinnvoll ist oder nicht ist nämlich davon abhängig, welche Tatsachen bewiesen werden sollen. Soweit es sich also beispielsweise um für den Anschlussinhaber günstige Tatsachen handelt (und damit der Anschlussinhaber beweisbelastet ist), würde die Verweigerung des Zeugnisses dazu führen, dass der beklagte Anschlussinhaber den für ihn notwendigen Beweis nicht führen kann (und damit ein erhebliches Risiko eines Prozessverlusts bestünde).

Wann von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden sollte oder nicht, muss daher genau überlegt sein.

Wahrheitspflicht von Zeugen

Zeugen werden nach § 395 Abs. 1 ZPO vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen auch die Aussage zu beeidigen sein kann.

Die Belehrung erfolgt daher nicht aufgrund richterlichen Misstrauens gegenüber dem Zeugen, sondern weil die Belehrung gesetzlich vorgeschrieben ist und weil (nach § 153 StGB) auch eine uneidliche Aussage mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Unzulässig wäre es daher, im Vorfeld Zeugen zu beeinflussen und diesen vorzugeben, wie die Aussage ausfallen muss.

Gleichermaßen besteht für den beklagten Anschlussinhaber ein Interesse daran zu verstehen, welche Fragen in Filesharing-Prozessen üblicherweise an Zeugen gerichtet werden und wie sich deren Beantwortung auf das Verfahren auswirkt.

Jede Zeugenvernehmung ist im Grundsatz auf die Frage gerichtet, ob die sekundäre Darlegungslast erfüllt werden kann oder nicht. Mit anderen Worten geht es immer darum, ob die Aussagen von Zeugen die Möglichkeit eines alternativen Geschehensablaufs (= Möglichkeit der Täterschaft einer anderen Person als der des Anschlussinhabers) beweisen oder nicht.

Steht nach der Zeugenvernehmung fest, dass andere Personen als der Anschlussinhaber selbst als Täter der behaupteten Rechtsverletzung in Betracht kommen, der Anschlussinhaber ferner seinen Belehrungs-, Überwachungs- und Nachforschungspflichten genügt hat, so ist mit einem klageabweisenden Urteil zu rechnen.

Gelingt es dem Anschlussinhaber indessen nicht, aufgrund der Zeugenaussagen die Möglichkeit der Täterschaft einer anderen Person zu beweisen, so verliert er den Prozess.

Beispielfragen aus Filesharing-Prozessen

Im Folgenden haben wir einige Fragen aufgelistet, die erfahrungsgemäß im Rahmen von Zeugenvernehmungen in Filesharing-Verfahren vor Gericht gestellt werden und wie deren Beantwortung richterlich gewürdigt wird.

Selbstverständlich ist dieser Fragenkatalog nicht abschließend; insbesondere sind die Fragen bewusst allgemein gehalten, da es nicht auf die konkrete Frage, sondern deren Inhalt ankommt.

1. Frage des Gerichts: Können Sie den Internetanschluss des Anschlussinhabers nutzen?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die (allgemeine) Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses einräumt, so kann er zumindest nicht automatisch als alternativer Täter der Rechtsverletzung ausgeschlossen werden.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die (allgemeine) Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses verneint, so kommt er als Täter der Rechtsverletzung nicht in Betracht.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angaben.

Rechtliche Würdigung: Im Regelfall wird man davon ausgehen müssen, dass die Nichtbeantwortung dieser Frage dazu führt, dass der Zeuge nicht als den Internetanschluss nutzende Person in Betracht kommt.

2. Frage des Gerichts: Haben Sie den Internetanschluss im Zeitpunkt der Rechtsverletzung genutzt?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die konkrete Nutzung des Internetanschlusses im Zeitpunkt der Rechtsverletzung einräumt, so kommt er ebenfalls als möglicher Täter der Rechtsverletzung in Betracht.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die konkrete Nutzung des Internetanschlusses verneint, so kommt er als möglicher Täter der Rechtsverletzung nicht in Betracht.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angaben.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die Antwort auf diese Frage verweigert, so kann daraus geschlossen werden, dass dies deswegen erfolgt, weil damit möglicherweise eine eigene Täterschaft als möglich erscheinen lassen würde und der Zeuge sich schützen möchte.

3. Frage des Gerichts: Wann soll die Rechtsverletzung stattgefunden haben?

a) Antwort des Zeugen: Zeuge bestätigt Zeitpunkt der Rechtsverletzung

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge den konkreten Zeitpunkt der Rechtsverletzung kennt, so kann er jedenfalls nicht automatisch als Täter der Rechtsverletzung ausgeschlossen werden.

b) Antwort des Zeugen: Keine Angabe / Keine Erinnerung

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge den konkreten Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht kennt, sich hieran nicht erinnert oder keine Angaben dazu macht, dann kann daraus zwar nicht automatisch geschlossen werden, dass der Zeuge nicht als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt. Es ist allerdings denkbar, dass – insbesondere, wenn der Zeuge zuvor angegeben hat, den Anschluss im Zeitpunkt der Rechtsverletzung tatsächlich genutzt zu haben – bei Nichtbeantwortung dieser Folgefrage das Gericht den Zeugen als unglaubwürdig einstuft und zu dem Schluss kommt, dass der Zeuge als Täter der Rechtsverletzung ausscheidet.

4. Frage des Gerichts: Nutzen Sie Tauschbörsen?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die Nutzung von Tauschbörsen (allgemein) einräumt, dann kommt er ebenfalls als Täter der Rechtsverletzung in Betracht.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die Nutzung von Tauschbörsen (allgemein) ausschließt, dann scheidet er als möglicher Täter der Rechtsverletzung aus.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge die Beantwortung dieser Frage verweigert, so kann daraus geschlossen werden, dass der Zeuge als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt, sich jedoch nicht selbst belasten möchte.

5. Frage des Gerichts: Wissen Sie, was Tauschbörsen sind/ wie diese funktionieren?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, so kommt eine Täterschaft des Zeugen in Betracht.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage verneint, so kann daraus zwar nicht automatisch geschlossen werden, dass er Tauschbörsen nicht nutzt. Eine Nutzung von Tauschbörsen ist an sich auch ohne ausreichende Kenntnis über deren Funktionsweise möglich, allerdings wird seitens vieler Gerichte die Nutzung einer Technik, die dem Zeugen unbekannt ist, als eher unwahrscheinlich erachtet. Damit scheidet der Zeuge im Ergebnis als Täter der Rechtsverletzung aus.

6. Frage des Gerichts: Kennen Sie das in der Abmahnung genannte Werk?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge das abgemahnte Werk kennt, so kann er zumindest nicht automatisch als Täter der Rechtsverletzung ausgeschlossen werden.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge das abgemahnte Werk nicht kennt, dann ist es zwar möglich, dass der Zeuge die Rechtsverletzung unabsichtlich begangen hat. Im Regelfall gehen Gerichte aber davon aus, dass derjenige, der ein Werk nicht kennt, dieses nicht mittels einer Tauschbörse verbreitet hat. Im Ergebnis scheidet der Zeuge mithin als möglicher Täter der Rechtsverletzung aus.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage nicht beantwortet, so kann daraus geschlossen werden, dass er dies zu seinem eigenen Schutz tut. Er kommt mithin weiterhin als Täter der Rechtsverletzung in Betracht.

7. Frage des Gerichts: Haben Sie das in der Abmahnung genannte Werk mittels einer Tauschbörse heruntergeladen und anderen zugänglich gemacht?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, so steht die Täterschaft des Zeugen fest.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage verneint, dann ist bewiesen, dass der Zeuge die Rechtsverletzung nicht begangen hat und als möglicher Täter ausscheidet.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage nicht beantwortet, so kann daraus geschlossen werden, dass er dies zu seinem eigenen Schutz tut. Er kommt mithin weiterhin als Täter der Rechtsverletzung in Betracht.

8. Frage des Gerichts: Wissen Sie, ob (beliebige Person einfügen) das abgemahnte Werk mittels einer Tauschbörse verbreitet hat?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, dann steht die Täterschaft der betreffenden Person fest.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Bei Verneinung dieser Frage kommt es auf die konkrete Prozesssituation bzw. konkrete Fragestellung an. Wenn der Zeuge angibt, dass eine bestimmte Person ein Werk nicht mittels einer Tauschbörse angeboten hat, dann scheidet diese Person als Täter der Rechtsverletzung aus. Gleichzeitig ist es allerdings so, dass – sollte nur nach der sicheren Kenntnis der Täterschaft einer anderen Person gefragt werden – die Unkenntnis des Zeugen an sich keinen Rückschluss in die eine oder andere Richtung zulässt.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe.

Rechtliche Würdigung: Bei Nichtbeantwortung dieser Frage kommt es ebenfalls auf die konkrete Prozesssituation bzw. konkrete Fragestellung an. Im Grundsatz wird man aber annehmen können, dass die Nichtbeantwortung dieser Frage vor allem dann in Betracht kommt, wenn ein Familienmitglied belastet werden müsste. Hier wären dann durchaus Rückschlüsse auf die Person des Täters denkbar.

9. Frage des Gerichts: Sind Sie vor der erstmaligen Nutzung des Internetanschlusses durch den Anschlussinhaber belehrt worden, keine Tauschbörsen zu nutzen?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, dann ist bewiesen, dass der Anschlussinhaber seinen Belehrungspflichten nachgekommen ist.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage verneint, dann ist bewiesen, dass der Anschlussinhaber nicht über die Nutzung von Tauschbörsen belehrt hat. Die Auswirkung der fehlenden Belehrung ist dann davon abhängig, ob eine Belehrungspflicht bestanden hatte oder nicht.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage nicht beantwortet, dann ist nicht bewiesen, dass der Anschlussinhaber über die Nutzung von Tauschbörsen belehrt hat. Dies ist gleichzustellen mit einer nicht erfolgten Belehrung. Die Auswirkung der fehlenden Belehrung ist dann davon abhängig, ob eine Belehrungspflicht bestanden hatte oder nicht.

10. Frage des Gerichts: Sind Sie betreffend die Nutzung des Internetanschlusses durch den Anschlussinhaber gelegentlich kontrolliert / überwacht worden?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, dann ist bewiesen, dass der Anschlussinhaber auch ihn treffende Überwachungspflichten erfüllt hat.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage verneint, dann ist bewiesen, dass der Anschlussinhaber die Nutzung von Tauschbörsen nicht überwacht hat. Die Auswirkung der fehlenden Überwachung ist dann davon abhängig, ob eine Überwachungspflicht bestanden hatte oder nicht.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage nicht beantwortet, dann ist nicht bewiesen, dass der Anschlussinhaber die Nutzung von Tauschbörsen überwacht hat. Dies ist gleichzustellen mit einer nicht erfolgten Überwachung. Die Auswirkung der fehlenden Überwachung ist dann davon abhängig, ob eine Überwachungspflicht bestanden hatte oder nicht.

11. Frage des Gerichts: Hat der Anschlussinhaber Sie nach Erhalt der Abmahnung wegen dieses Sachverhalts befragt?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, dann ist – je nach Umfang der Befragung – davon auszugehen, dass der Anschlussinhaber auch seinen Nachforschungspflichten nachgekommen ist.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage verneint, dann ist davon auszugehen, dass der Anschlussinhaber seinen Nachforschungspflichten nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage nicht beantwortet, dann ist nicht bewiesen, dass der Anschlussinhaber seinen Nachforschungspflichten nachgekommen ist. Dies ist gleichzustellen mit einer nicht erfolgten Nachforschung.

12. Frage des Gerichts: Hat der Anschlussinhaber nach Erhalt der Abmahnung den von Ihnen genutzten Computer / Laptop überprüft/ überprüfen wollen?

a) Antwort des Zeugen: Ja.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, dann ist davon auszugehen, dass der Anschlussinhaber – unabhängig davon, ob er den betreffenden Computer / Laptop dann überprüfen hat dürfen – seiner Nachforschungspflicht nachgekommen ist.

b) Antwort des Zeugen: Nein.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage verneint, dann ist davon auszugehen, dass der Anschlussinhaber seiner Nachforschungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

c) Antwort des Zeugen: Keine Angabe.

Rechtliche Würdigung: Wenn der Zeuge diese Frage nicht beantwortet, dann ist nicht bewiesen, dass der Anschlussinhaber seinen Nachforschungspflichten nachgekommen ist. Dies ist gleichzustellen mit einer nicht erfolgten Nachforschung.

Haben Sie Fragen?

Für weitere Informationen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen:

Rechtsanwälte Schreiner Lederer GbR

Blumenstraße 7a
85354 Freising

Tel.: 08161 - 789 7557

Fax: 08161 - 789 7555

E-Mail: recht@schreiner-lederer.de

Internet: <https://www.schreiner-lederer.de>